

Landratsamt Traunstein

4.16-6451.02-260003

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 1,700 bis 3,800)

Bekanntmachung

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs ermittelt. Die Verpflichtung, Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und zu kartieren, ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein hundertjähriges Hochwasserereignis festzusetzen. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 BayWG verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

Das hier gegenständliche Überschwemmungsgebiet stellt einen Wildbachgefährdungsbereich dar und ist demnach verpflichtend festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}) unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften. Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieses Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs im Bereich der Gemeinde Schleching wurde 2022 vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelt und mit Bekanntmachung des Landratsamtes Traunstein vom 23.11.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 38 vom 25.11.2022 vorläufig gesichert.

Der Umgriff des Überschwemmungsgebiets ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die geplante Festsetzung des Überschwemmungsgebiets und die Auslegung der dafür maßgeblichen Unterlagen werden hiermit **bekannt gemacht**.

Der Verordnungsentwurf vom 02.04.2026 und die der Festsetzung zugrunde liegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500, jeweils vom 27.03.2026) sind

auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>

ab Montag, den 20.04.2026,

auf die Dauer eines Monats

bis einschließlich Mittwoch, den 20.05.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Zusätzlich können die Unterlagen auf Verlangen eines Beteiligten bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Schleching oder beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet 4.16, Wasserrecht und Bodenschutz, eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen (Einwendungen) zum Verordnungsentwurf und den zugrundeliegenden Unterlagen können nur während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Mittwoch, den 03.06.2026

- beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zi.-Nr. M 2.20, Tel. Nr. 0861/58-648, oder
- bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Schleching, Kirchplatz 1, 83259 Schleching,

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Unterrichtung über die Gründe einer Nichtberücksichtigung vorgebrachter Bedenken und Anregungen (Einwendungen) durch eine öffentliche Benachrichtigung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden

werden kann.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, den 02.04.2026

Christian Nebl
Abteilungsleiter